

Tageseinrichtungen für Kinder und ihre Träger

Der Begriff der „Tageseinrichtung für Kinder“ umschreibt eine Vielfalt von Einrichtungsarten in unterschiedlichen Organisationsformen. Die Krippe für Kinder bis zum 3. Lebensjahr, den Kindergarten für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zur Einschulung, Halbtags- und Ganztagsangebote, Elterninitiativen, Eltern-Kind-Gruppen, Einrichtungen freier und öffentlicher Träger und anderes mehr.

In Berlin existieren über 2.500 Tageseinrichtungen bzw. Kindertagesstätten, oder kurz: „Kitas“, in denen Kinder im Krippen- und Kindergartenalter gemeinsam, häufig in altersgemischten Gruppen oder in offener Arbeit, umfassend gefördert werden. Der im Sozialgesetzbuch verankerte Förderungsauftrag umfasst eine an den individuellen Voraussetzungen der jeweiligen Kinder anknüpfende Betreuung, Erziehung und Bildung. Erst die Einheit dieser drei Dimensionen und ihre an den Bedürfnissen von Kindern und ihren Familien orientierte Ausgestaltung charakterisiert eine moderne und professionelle, institutionalisierte Kinderbetreuung.

Indem Kindertagesstätten allen Kindern, unabhängig von ihren je unterschiedlichen Voraussetzungen und Biographien, gleiche Bildungschancen einräumen und dazu beitragen, Familien zu unterstützen, bspw. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen, werden sie zu einem festen und unverzichtbaren Bestandteil der regionalen sozialen Infrastruktur.

Die Qualität des pädagogischen Angebots entscheidet dabei ganz wesentlich über den Erfolg, mit dem Kinder ihre erste Bildungseinrichtung besuchen. Mit dem Berliner Bildungsprogramm (BBP), dessen Anwendung für alle vom Land Berlin finanziell geförderten Träger verbindlich ist, wurde ein pädagogisch hoher Anspruch formuliert. Es gilt, sich an den Lebenswelten der Kinder zu orientieren und Bildungsprozesse zu initiieren, in denen sich Kinder die Welt aktiv, sinnlich, sozial und emotional aneignen können. Die Umsetzung dieser Bildungsphilosophie, konkret nachzulesen im BBP, stellt eine große Herausforderung für die pädagogischen Fachkräfte vor Ort und die Träger von Kindertagesstätten dar. Der Kontrolle, ob die im BBP formulierten Ziele erreicht werden, dienen die internen und externen Evaluationen, zu denen sich alle finanzierten Berliner Träger durch Beitritt zur „Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertagesstätten (QVTAG)“ verpflichten.

Die Träger von Kindertagesstätten tragen zur Qualität der pädagogischen Arbeit bei, indem sie die erforderlichen Rahmenbedingungen schaffen. Sie sorgen für wirtschaftliche Sicherheit, die Bereitstellung standardgerechter Räume und die Einstellung qualifizierten Fachpersonals. Sie ermöglichen Fort- und Weiterbildungen. Sie sind Ansprechpartner für Behörden, Verbände und Eltern, sie beteiligen sich an der Fortentwicklung des Jugendhilfeangebots im Sozialraum u.v.m. Nicht zuletzt tragen sie zur Verschiedenheit und Vielfalt des Angebots bei.

Diese Vielfalt ermöglicht es Eltern, den für ihr Kind passenden Platz zu finden und ihr Wunsch- und Wahlrecht umfassend auszuüben.

Zwar zählt für Eltern zunächst die Wohnortnähe der Kindertagesstätte, ihre Ausstattung, ihr Konzept, ihre Öffnungszeiten und der erste atmosphärische Eindruck,

aber auch der Träger selbst sollte sein Konzept, sein besonderes Profil, transparent machen. Für alle Beteiligten ist es von Interesse zu erfahren, welches Leitbild der

Arbeit des Trägers zu Grunde liegt und welche Anstrengungen er zur Qualitätsentwicklung und -sicherung unternimmt. Eltern gewinnen so die Gewissheit, einen verlässlichen Partner an ihrer Seite zu haben. Einen Partner, der nach seinen Kräften dafür Sorge trägt, dass Kinder in stabilen Bezügen aufwachsen können, Bindungen entstehen und Bildungsprozesse ermöglicht werden. Einen Partner, der bei der Auswahl und Pflege seines Personals besondere Sorgfalt walten lässt. Aber auch der Träger profitiert: Die oben angesprochene Transparenz, die Zusammenarbeit mit Eltern und dem örtlichen Jugendamt sowie die gute Vernetzung im Sozialraum tragen dazu bei, Eltern für sich zu gewinnen, Wirtschaftlichkeit sicherzustellen und in der Berliner Kitaplandschaft auch auf Dauer zu bestehen.

Vor dem Hintergrund der geschilderten vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben haben sich die Träger der freien Jugendhilfe oftmals in Trägerverbänden zusammengeschlossen. Dort erhalten sie fachkundigen Rat und Unterstützung und erfahren mehr über aktuelle Entwicklungen. Ihre Interessen werden in Gremien auf Bezirks- und Landesebene vertreten.

Die Trägerorganisation

Grundsätzlich können Kindertagesstätten von juristischen Personen, bspw. einem eingetragenen Verein (e.V.) oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), als auch von Privatpersonen und anderen Vereinigungen, bspw. einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), gegründet werden. Je nach Konstruktion unterscheiden sich die Trägerformen insbesondere durch ihre rechtsgeschäftliche Vertretung sowie durch ihre Haftungsregelungen.

Da für eine finanzielle Förderung durch das Land Berlin die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt für Körperschaften erforderlich ist, kommen in aller Regel aber nur der eingetragene Verein sowie die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Unternehmergesellschaft) in Betracht. Sie sollen im Folgenden daher näher betrachtet werden:

Der eingetragene Verein/Elternverein (e.V.):

Sicher kennen Sie den einen oder anderen Verein in Ihrer Umgebung, evtl. sind Sie sogar selbst Mitglied in einem Sportverein, einem Kulturverein oder einer ähnlichen Organisation. Der eingetragene Verein war bisher im Kindertagesstättenbereich die am häufigsten gewählte Trägerorganisationsform.

Die Mitgliederversammlung ist das Kontrollorgan des Vereins. Sie wählt den Vorstand, beschließt den Haushalt und anderes mehr. Insbesondere Elterninitiativen wissen dies zu schätzen. Für die Gründung eines Vereins ist kein Eigenkapital erforderlich. Für die bauliche Herrichtung und die Erstausrüstung sind jedoch zum Teil erhebliche Mittel erforderlich. Rechtsgeschäftlich wird der Verein durch einen gewählten Vorstand vertreten. Auch wenn der Vorstand und die Mitglieder wechseln, der Verein bleibt bestehen.

Auf einer Gründungsversammlung wird der e.V. durch mindestens sieben Personen ins Leben gerufen. Die Gründungsversammlung beschließt eine Satzung, in der der Vereinszweck bestimmt und sein Name und Sitz festgelegt werden. Sie regelt die Struktur des Vereins und das Zusammenspiel seiner Organe (Mitgliederversammlung, Vorstand), sie enthält Bestimmungen über den Ein- und

Austritt der Mitglieder, über die Wahl des Vorstands und seine Amtsdauer, über Formen und Fristen der Einberufung der Mitgliederversammlung und vieles mehr. Auf der Gründungsversammlung wird auch der Vorstand gewählt, der künftig die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins wahrnehmen wird.

Aber erst mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht erlangt der neu gegründete Verein seine Rechtsfähigkeit. Für alle Rechtsgeschäfte haftet er nun mit dem Vereinsvermögen, nicht mit dem Privatvermögen seiner Mitglieder. Die Eintragung in das Vereinsregister ist nur über einen Notar möglich.

Grundsätzlich gilt: Lassen Sie sich rechtzeitig und ausführlich über die Anforderungen, die an eine Satzung und Eintragung gestellt werden, beraten. Darüber hinaus finden Sie natürlich auch im Buchhandel oder im Internet viele nützliche Ratgeber und Tipps zum Vereinsrecht. Übrigens: Zwingende Satzungsvorschriften sind in den §§ 51 bis 68 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt.

Inzwischen tritt der gemeinnützige Verein überwiegend im Zusammenhang mit Elterninitiativkindertagesstätten (EKT) auf. EKT sind Tageseinrichtungen, in denen Eltern oder andere Erziehungsberechtigte die Förderung ihrer Kinder in eigener Verantwortung selbst organisieren. Voraussetzung ist der Zusammenschluss in einem Trägerverein. Diesem sollen mehrheitlich die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte der in der Tageseinrichtung geförderten Kinder angehören. Das bestimmende Prinzip der Selbstorganisation muss aus der Satzung hervorgehen.

Zuweilen gründeten auch Erzieherinnen oder Erzieher ihren „eigenen“ Verein. Sie bildeten oft den Vorstand und übernahmen zugleich die pädagogische Arbeit. So wurden sie zu Arbeitgebern und Arbeitnehmern in einer Person. Solche Konstruktionen waren und sind aufgrund der mit ihnen verbundenen Interessenkollisionen nach aller Erfahrung nicht geeignet, einen Verein auf Dauer demokratisch, konfliktfrei und verantwortlich zu führen, denn der Verein lebt von der Vielfalt engagierter Menschen.

Dies gilt in gleicher Weise für die Geschäftsführung einer GmbH (UG).

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH):

Während der eingetragene Verein vom Wechsel der handelnden Personen und vom Engagement der zahlreichen Mitglieder lebt, zeichnet sich die GmbH durch eine größere personelle Kontinuität aus.

Die GmbH gehört zur Gruppe der Kapitalgesellschaften (im Gegensatz zur Personengesellschaft). Sie wird durch eine oder mehrere Personen, die sogenannten Gesellschafter, gegründet. Dies können Erzieherinnen oder Erzieher, Eltern oder andere Personen sein. Das gesetzliche Mindeststammkapital in Bar- oder anteilig auch in Sacheinlagen muss durch die Gesellschafter aufgebracht werden. Bei einer sogenannten „Mini-GmbH“ der Unternehmensgesellschaft (UG) ist ein geringeres Stammkapital zur Gründung ausreichend. Sacheinlagen sind hier jedoch ausgeschlossen.

In einem notariell zu beurkundenden Gesellschaftsvertrag (Satzung) werden der Sitz und Zweck der GmbH, die Höhe des Stammkapitals u.a.m. festgelegt. Ebenso wie beim e.V. ist auch bei der GmbH die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister notariell zu beglaubigen. Die Anmeldung erfolgt beim Amtsgericht (Registergericht). Mit der Eintragung in das Handelsregister entsteht die Gesellschaft. Ab diesem Zeitpunkt haftet die Gesellschaft mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschafter haften also ebenso wie der Vorstand des e.V. nicht mit ihrem Privatvermögen, sondern mit ihrer Gesellschaftereinlage.

Das oberste beschließende Organ der GmbH ist die Gesellschafterversammlung. Nach außen wird die GmbH durch einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin vertreten. Er/Sie führt die Geschäfte nach den Weisungen der Gesellschafterversammlung und im Rahmen von Gesetz und Satzung. Wichtig: Ohne Geschäftsführung geht es nicht, denn die Gesellschafter sind nicht zur Außenvertretung berechtigt.

Die Rechnungslegung bzw. Buchführung für eine GmbH ist im Gegensatz zum e.V. aufwendiger. Es gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (§§ 238 bis 263 und §§ 264 bis 335 HGB). Die Erstellung einer Bilanz ist vorgeschrieben.

Auch und vor allem für die Gründung einer GmbH gilt: Lassen Sie sich ausführlich durch Expertinnen/Experten beraten. Wägen Sie die Vor- und Nachteile einer GmbH-Gründung (UG-Gründung) sorgsam ab. Für alle Interessierten: wichtige gesetzliche Regelungen finden Sie insbesondere im GmbH-Gesetz und im oben genannten Handelsgesetzbuch.

In Bezug auf die Trägerstruktur sowie die entsprechenden Verantwortlichkeiten wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verfahren zum Kinderschutz und zu Beschwerden sichergestellt sein müssen. Das bedeutet, dass durch eine Personalunion von Gesellschaftern/ Vorständen/Geschäftsführern etc. und unmittelbar Beschäftigten in der Einrichtung (Erzieher*innen/Kitaleitungen) die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages nicht in angemessener Weise und Qualität erfolgen kann. Es ist eine klare Trennung von verschiedenen Aufgaben- und Verantwortungsbereichen, z.B. Arbeitnehmer und -geberrollen, zwingend erforderlich.

Ebenso ist bei sogenannten „Familienbetrieben“ ein besonderes Augenmerk auf die familiären Beziehungen und angestrebten Funktionen zu richten. Es ist nicht auszuschließen, dass hier gleichermaßen eine Personalunion vorliegt, die die gesetzeskonforme Umsetzung des Kinderschutzes und des Beschwerdemanagements erheblich einschränkt.

Achtung: Für e.V. und GmbH (UG) gilt gleichermaßen, dass sie nicht automatisch als gemeinnützig anerkannt sind. Die Gemeinnützigkeit wird auf Antrag vom Finanzamt für Körperschaften bei Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen bescheinigt.